

## IV.

**Abnahme der Tiere**

1. Der Besteller kann die Abnahme verweigern, wenn die vertraglichen Bedingungen nicht erfüllt sind. Bei der Abnahme soll ein Tierarzt zugegen sein, der die Mängel, die zu der Abnahmeverweigerung seitens des Bestellers führten, schriftlich zu bestätigen hat.
2. Die Übernahme der Tiere ist vom Besteller schriftlich zu bestätigen. Festgestellte Mängel sind in der Empfangsbestätigung zu vermerken.
5. Gewichtsabweichungen bis zu 5% bei Lieferungen nach Groß-Berlin bis zu 8% des bahnamtlich festgestellten Verladegewichtes gehen zu Lasten des Bestellers.

## V.

**Regelung der Lieferpreise und Nebenkosten**

1. Die Rechnung (Kaufbescheinigung, Ankaufrechnung) muß außer den Angaben über Anzahl, Art, Gewicht und Preis der Tiere auch Angaben über Qualitäten sowie erfolgte Schutzimpfungen enthalten.
2. Grundlage der Preisberechnung für Tiere, welche mit Anrechnung auf die Pflichtablieferung in Lebewild (Sollveränderung) geliefert werden, sind z. Z. die Anordnung vom 8. März 1947 der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone über Richtpreise für Zucht- und Nutzvieh und die vom Ministerium der Finanzen hierzu erlassenen Zusatzbestimmungen.  
Diese Preisanordnung gilt auch für die Lieferung von Pferden und Geflügel.
3. Bei Tierlieferungen ohne Übernahme des Lebewildgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebewild durch den Besteller (frei zu vereinbarenden Preis) erfolgt die Preisberechnung entsprechend der Anordnung vom 15. April 1952 über die Preisregelung des freien Verkaufes von Zucht- und Nutzvieh (GBl. S. 316) und den dazu erlassenen Zusatzbestimmungen des Ministeriums der Finanzen.
4. Ist der Lieferer ein Volkseigenes Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh, so ist der Lieferpreis der Einkaufspreis zuzüglich Handelsspanne.
5. Die Kosten der durch veterinärpolizeiliche Verfügung angeordneten Schutzimpfungen der Tiere (Transportschutz und Dauerimmunität) sowie die Frachtkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
6. Sonstige Transportunkosten — wie Transportbegleiter, Futter, Waggonausrüstung — gehen zu Lasten des Lieferers, sofern dieser ein Volkseigenes Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh ist.

## VI.

**Sollveränderung**

- X. Wenn Nutztiere mit Anrechnung auf die Pflichtablieferung in Lebewild geliefert werden, hat der Besteller die Tiere in Höhe des Lebewildgewichtes laut Kaufbescheinigung auf seine Pflichtablieferung in Lebewild zu übernehmen.

Dies gilt nicht, wenn dem Besteller Kontingente aus dem staatlichen Erfassungsplan — Lebewild — zur Verfügung stehen.

2. Der zeichnungsberechtigte Vertreter des Bestellers hat durch Unterschrift auf der Kaufbescheinigung die Höhe der Sollbelastung für den von ihm vertretenen Betrieb rechtsverbindlich anzuerkennen.

## VII.

**Mängelrügen**

1. Der Besteller hat bei festgestellten Hauptmängeln einen Anspruch auf Rückgängigmachung der Lieferung nach den Bestimmungen des § 482 BGB über die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel.
2. Fehlen die im Liefervertrag seitens des Lieferers zugesicherten besonderen Nutzeigenschaften einschließlich Impfschutz der Tiere, so hat der Besteller innerhalb 14 Tagen nach Übernahme diese Vertragsmängel dem Lieferer schriftlich anzuzeigen.

Der Lieferer hat die zu Recht beanstandeten Tiere zurückzunehmen oder für sie Preisnachlaß zu gewähren.

## VIII.

**Vertragsstrafen**

1. Für die Berechnung und Geltendmachung von Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. 1954 S. 21).
2. Lieferer und Besteller sind verpflichtet, für jeden Tag des Verzuges bei der Lieferung oder Abnahme je Tier folgende Vertragsstrafen zu vereinbaren:

Bei Pferden und Fohlen.....	0,50 DM
bei Kühen und tragenden Färsen..	0,50 DM
bei Jungrindern und Kälbern . . . .	0,25 DM
bei Zugochsen.....	0,30 DM
bei Fatterschweinen und Sauen ..	0,20 DM
bei Läufern und Ferkeln .....	0,10 DM
bei Schafen und Ziegen .....	0,20 DM
bei Geflügel.....	0,05 DM

## IX.

**Änderung und Aufhebung des Vertrages**

Für die Änderung und Aufhebung des Vertrages gelten die Vorschriften des § 8 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.